

# NEU-ANSPACH

## BEBAUUNGSPLAN HOCHWIESE 4 NR. 21/II

(gemäss Bundesbaugesetz vom 18.8.76 in der ab 1.8.1979 geltenden Fassung)

## TEILÄNDERUNG DER BEBAUUNGSPLÄNE HOCHWIESE 1(15/II) UND HOCHWIESE 3(17/II)

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

(GEM. BBAUG §9 ABS. 4 IN VERBINDUNG MIT § 118 ABS.1 HESS. BAUORDNUNG UND §1 DER HESS. VERORDNUNG VOM 28.1.1977/GVB I.S. 102)

- DACHFORM:** DIE GEBÄUDE SIND MIT EINEM SATTELDACH (DACHNEIGUNG VON 25° - 45°) EINHEITLICH JE HAUSGRUPPE AUSZUFÜHREN.
- BEPLANZUNG:** DIE ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE IST MIT ORS-TYPISCHEN BÄUMEN UND BÜSCHEN GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN

### ZEICHENERKLÄRUNG:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- FLURGRENZE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- PARZELLENUMMER
- NACHRICHTLICH: GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER BEBAUUNGSPLÄNE HOCHWIESE 1 U.3
- REINES WOHNGEBIET (BEBAUBAR/NICHT ÜBERBAUBAR)
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- BESTEHENDES GEBÄUDE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- FAHRBAHN
- GEHWEG
- BÖSCHUNG
- PFLANZGEBOT (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN NR.2)

1   2	FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE
3   4	
5   6	

- 1 z.B. WR ART DER BAULICHEN NUTZUNG (BAUGEBIET)
- 2 z.B. II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- 3 z.B. 04 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 4 z.B. 05 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 5 z.B. NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZUGELASSEN
- 6 z.B. o OFFENE BAUWEISE

PLANBEARBEITUNG:  
 NASSAUISCHE HEIMSTÄTTE GmbH  
 SCHAUMAINKAI 47  
 6000 FRANKFURT AM MAIN

### § VERFAHREN NACH BBAUG

2(1)	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS, GEFASST DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 22.03.82	
2a(2)	BÜRGERBETEILIGUNG DURCHFÜHRT AM 15.04.82	
2a(6)	ÖFFENTLICH AUSGELEGT VOM 28.01.83 BIS 28.02.83	
10	ALS SATZUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VON NEU-ANSPACH AM 08.01.83 BESCHLOSSEN.	
11	GENEHMIGT AM ..... DARMSTADT, DER REGIERUNGSPRÄSIDENT	
12	DIE GENEHMIGUNG WURDE AM 20.01.1984 ORTSÜBLICH BEKANT GEMACHT, U. DAMIT DER BEBAUUNGSPLAN AM 21.01.1984 RECHTSVERBINDLICH.	

**Genehmigt**

mit Vfg. vom 03. JAN 1984  
Az. V/3-61 d 04/01  
Darmstadt, den 03. JAN 1984  
Der Regierungspräsident  
im Auftrag



*Polman*



1 (2) ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN U. BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS NACH DEM STANDE VOM 1.1.83 ÜBEREINSTIMMEN.

